Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/2 6Ob20/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1980

Norm

GenG §15
GenG §24

Rechtssatz

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist nach § 15 Abs 1 und§ 24 Abs 1 GenG Voraussetzung für die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes oder Aufsichtsrates. Mit dem Wegfall der Genossenschaftsmitgliedschaft erlöschen daher die erwähnten Funktionen von selbst. Der Ausschluß von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates von der Mitgliederschaft zur Genossenschaft steht nur den zur Abberufung dieser Organmitglieder von ihren Funktionen zuständigen Generalversammlung zu.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 20/79
  Entscheidungstext OGH 02.04.1980 6 Ob 20/79
  Veröff: HS X/XI/23

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0059472

Dokumentnummer

JJR_19800402_OGH0002_0060OB00020_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at